



**Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8010-031860**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, § 15 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 2 Absatz 1 der dazugehörigen Wahlordnung insoweit an das Personenstandsgesetz anzupassen, dass die Minderheitengeschlechter zusammengerechnet werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass § 15 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) von einem Minderheitengeschlecht ausgehe. Das nachvollziehbare Ziel der Regelung sei, das Minderheitengeschlecht zu bevorzugen.

Nach der Änderung des Personenstandsgesetzes könne es allerdings jetzt dazu kommen, dass das Minderheitengeschlecht nur mit ganz wenigen Personen im Betrieb vertreten sei. Dieses würde dann bevorzugt, allerdings mit 0 Sitzen im Betriebsrat. Hierdurch werde die Regelung ad absurdum geführt. Im Sinne einer Anpassung an das neue Personenstandsgesetz müssten die Minderheitengeschlechter zusammengelegt werden, auch wenn die Anzahl der kombinierten Liste dann die Mehrheit wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 15 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass nach § 15 Absatz 2 BetrVG das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrats vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes wurde unter anderem die Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags neben „männlich“ und „weiblich“ eingeführt, etwa durch den Eintrag „divers“. Diese Änderung des Personenstandsgesetzes geht zurück auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16, mit der ein „Drittes Geschlecht“ anerkannt wurde.

Die mit der Petition vorgebrachte Befürchtung, dass die Regelung des BetrVG zur Berücksichtigung des Geschlechts in der Minderheit bei der Zusammensetzung des Betriebsrats durch die Änderung des Personenstandsgesetzes und die Anerkennung eines „dritten Geschlechts“, das im Regelfall nur einen sehr geringen Prozentsatz der Belegschaft ausmachen dürfte, ad absurdum geführt werde, ist nach Ansicht des Ausschusses nicht begründet. Entgegen der mit der Eingabe vorgetragenen Auffassung umfasst das in § 15 Absatz 2 BetrVG benannte Minderheitengeschlecht nicht das diverse Geschlecht. § 15 Absatz 2 BetrVG wurde vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in deren Folge das Personenstandsgesetz ergänzt wurde, eingeführt und zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 geändert. § 15 Absatz 2 BetrVG dient der Gleichstellung von Männern und Frauen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die durch das Gesetz vom 23. Juli 2001 in § 15 Absatz 2 BetrVG erfolgte Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz Rechnung tragen. Der Betriebsrat ist mit den beruflichen Problemen der Frauen unmittelbar konfrontiert und nimmt daher eine Schlüsselposition bei der Beseitigung von Nachteilen und Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Die Frauen erhalten so die Möglichkeit, ihr Potenzial wirksamer in die Betriebsratsarbeit einzubringen und Einfluss insbesondere auf frauenspezifische Themen wie z. B. Förderung der Gleichberechtigung, Förderung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Frauenförderpläne zu nehmen.



Vor diesem Hintergrund ist § 15 Absatz 2 BetrVG trotz des offenen Wortlauts aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und seines Zwecks dahingehend zu verstehen, dass mit dem „Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist“ allein entweder das männliche oder das weibliche Geschlecht gemeint ist, wobei der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass es sich hierbei regelmäßig um das weibliche Geschlecht handelt. Auch nach Anerkennung der Erforderlichkeit eines weiteren personenstandrechtlichen Geschlechtseintrags bleibt diese sich aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG abzuleitende Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau – wie sie § 15 Absatz 2 BetrVG umsetzt – zulässig.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung für die mit der Petition geforderten Änderungen des § 15 Absatz 2 BetrVG und des § 2 Absatz 1 der dazugehörigen Wahlordnung.

Der Ausschuss vermag sich aus den dargelegten Gründen nicht für parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.